

Richter oder Vorstand der Behörde, die sie ertheilt, zu vollziehen sind.

Bürgermeister Gottschald: Soviel scheint gewiß zu sein, daß Pflichttreue hier eben so gut präsumirt werden muß, als bei denjenigen Rechts кандидaten, welche den Approbationschein erhalten haben.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: An der Pflichttreue der Rechts кандидaten wird nicht zu zweifeln sein, und eben so wenig an ihrer Befähigung zu einer solchen Beglaubigung, denn nur ein sehr beschränkter Kopf würde das nicht einmal leisten können; allein dessenungeachtet ist von der andern Seite einzuhalten, daß ein Rechts кандидат, wenn ihm auch die Befugniß zum Registriren zu Theil wird, dessenungeachtet der Behörde nicht angehörig wird, und daß ein solches Geschäft immer nur in die Hand eines Mitglieds zu legen sein möchte. Wollte man auf den Antrag eingehen, so würde man die Tendenz des Gesetzes verkennen. Denn diese ist doch wohl keine andere, als den Rechts кандидaten Gelegenheit zu geben, sich in Zeiten in dem Geschäfte zu üben, das ihnen unentbehrlich ist, d. h. im Registriren. Allein was kann es einem Rechts kandidaten nützen, wenn man ihm die Befähigung einräumt, Abschriften zu beglaubigen? Ich meine die, wenn auch nur geringe Zeit, die er auf dergleichen Vidimation verwendet, wird er besser anwenden können. Dies zu lernen, ist noch Zeit, wenn er einer Behörde selbst angehört. Das ist der Grund, aus welchem ich mich gegen den Antrag erklären muß, aber sonst würde ein Bedenken dagegen nicht obwalten.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag, oder vielmehr der Wunsch des Herrn Bürgermeister Gottschald geht dahin, die Frage auf die §. zu spalten. Dem würde nichts entgegen stehen, und ich würde daher die Frage an die Kammer richten: ob sie den ersten Satz, der mit dem Worte „Wer“ anfängt, und mit den Worten „auszufertigen seien“ endigt, annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich die Kammer, ob sie auch den zweiten Theil dieser §. genehmigt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: §. 6 lautet:

§. 6. (Protokollaufnahme mittels Dictirens in die Feder.) Die Protokollaufnahme mittels Dictirens in die Feder an Personen, welche nicht an sich zum Registriren befugt sind, ist durch die Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826 nicht untersagt. Sie soll jedoch künftig nur den mit Richterfunctionen bekleideten Beamten bei den durch sie geleiteten Handlungen und nur unter folgenden Beschränkungen gestattet sein:

- a) daß das Protokoll in Anwesenheit der Betheiligten von Wort zu Wort laut in die Feder gesagt werde,
- b) daß derjenige, welcher die Feder führt, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person sei und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichne,
- c) daß nach Beendigung der Verhandlung das Wiedervor-

lesen des Protokolls im Zusammenhange durch den Beamten selbst, der es dictirt, geschehe, und

- d) daß dieser Beamte sodann das Protokoll mit der eigenhändigen Bemerkung, „Vorstehendes Protokoll ist von mir dem N. N. in die Feder dictirt und hierauf den Erschienenen wieder vorgelesen, auch von diesen genehmiget worden,“ unterschreibe.

Die Motiven sagen darüber:

Zu §. 6. Die Notariatsordnung von 1512 gestattet §. 8 den Notarien, bei zufälliger Verhinderung am Selbstschreiben, das von ihnen aufzunehmende Protokoll einem Andern von Wort zu Wort anzugeben und durch diesen niederschreiben zu lassen, bei der Unterschrift aber jene Verhinderung zu bezeugen.

Hiernach hat man bisher die Aufnahme auch der gerichtlichen Protokolle mittels Dictirens in die Feder an Personen, die zum Registriren nicht befähigt sind, ausnahmsweise in den Fällen zugelassen, in denen der die Actuariatfunctionen zugleich ausübende Richter durch irgend ein körperliches Hinderniß auf kürzere oder längere Zeit außer Stand gesetzt gewesen, ein Mehreres als etwa seinen Namen zu schreiben, außerdem aber, ohne daß gegen das Dictiren der Protokolle ein ausdrückliches Verbot besteht, verlangt, daß jede Registratur vom Protokollanten durchgehends eigenhändig abgefaßt sei.

Für das Wesen der Sache und die Glaubwürdigkeit des Protokolls erscheint es indes gleichgültig, durch wessen Hand dasselbe auf das Papier kommt, sobald nur darüber, daß es genau nach seinem Inhalte aus dem Kopfe des eigentlichen verpflichteten Protokollanten wirklich herrührt, völlige Gewißheit verschafft wird. An sich liegt daher in dem Dictiren der Protokolle nichts Ordnungswidriges; es stellt sich sogar in gewisser Hinsicht als zweckmäßig dar, da der Richter, welcher die Feder nicht selbst zu führen hat, mehr Muße für die Verhandlung gewinnt, die Parteien aber bereits bei dem lauten und langsamen Vorsagen des Niederschreibenden, während dem die mündliche Verhandlung mit ihnen ruht, und die zur ruhigen Betrachtung nöthige Stille eintritt, Gelegenheit erhalten, den Inhalt desselben in seinen Einzelheiten besser, als bei dem Wiedervorlesen des Niedergeschriebenen im Zusammenhange, wo die Aufmerksamkeit auf viele rasch auf einanderfolgende Punkte zugleich zu richten ist, aufzufassen.

Dagegen kann dieser Gebrauch nur unter Bedingungen gestattet werden, welche geeignet sind, den Mißbräuchen vorzubeugen, die sich leicht dabei einschleichen können.

Wie es deshalb unzulässig erscheint, daß der Protokollant sich einer fremden Feder bediene, wenn er die Verhandlung nicht selbst zu leiten, sondern bloß anzuhören hat, um den Hergang urkundlich zu bezeugen, folglich das Amt des Richters und Protokollanten getrennt ist, so ist überhaupt die Ermächtigung dazu nicht mit auf untergeordnete Officianten zu erstrecken, sondern lediglich auf diejenigen Beamten, welche mit richterlichen Functionen bekleidet sind, zu beschränken.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 6. Da, wie schon oben erwähnt wurde, eine Registratur in Verwaltungsangelegenheiten wenigstens in der Regel einem in Justiz- oder Administrativjustizsachen aufgenommenen Protokolle an Wichtigkeit nachsteht, und, was selbst in den Motiven anerkannt wird, die Protokollaufnahme mittelst Dictirens in die Feder für die Richtigkeit des Protokolls fast